

## **Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse**

der Apothekerkammer Niedersachsen

vom 12. Dezember 1968

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 13. November 1996<sup>1</sup>

### **§ 1**

(1) Die Mittel der Gehaltsausgleichskasse werden im Haushaltsplan der Apothekerkammer gesondert ausgewiesen. Sie werden aus dem Beitragsaufkommen der Kammermitglieder bereitgestellt.

(2) Aus der Gehaltsausgleichskasse erhalten Apotheker und Apothekerassistenten, die bis zum 1.1.1996 die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 erfüllt haben, Dienstalterszulagen.

### **§ 2**

(1) Es werden Dienstalterszulagen gewährt.

1. Grundlage für die Berechnung der Zulagen ist das sozialversicherungspflichtige Einkommen aufgrund von Dienstverhältnissen in öffentlichen Apotheken in Niedersachsen.

2. Zulagen werden gewährt, wenn das Einkommen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 mindestens 50 v. H. des höchsten Tarifgehaltes (Spalte 1 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter) beträgt.

(2) Keine Zulagen werden gewährt,

1. für Vertretungen von weniger als 30 Tagen,
2. für mitarbeitende Ehegatten von Eigentümern und Pächtern,
3. für Arbeitsverhältnisse von Verpächtern,
4. für Zeiten des Erziehungsurlaubs.

(3) Die Zulagen werden gewährt nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Meldung der Anspruchsberechtigten durch die Arbeitgeber. Ansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zulagen.

### **§ 3**

(1) Apotheker erhalten Dienstalterszulagen nach Vollendung des 11. Dienstjahres nach der Approbation.

Diese betragen

bis zur Vollendung des 14. Dienstjahres 15 v.H.

bis zur Vollendung des 17. Dienstjahres 20 v.H.

bis zur Vollendung des 20. Dienstjahres 25 v.H.

bis zur Vollendung des 23. Dienstjahres 30 v.H.

und danach 35 v.H.

des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitragssatzes von 18,6%, beschränkt auf Einkommen in Höhe des höchsten Tarifgehaltes 1994 (Spalte 1 des Gehaltstarifes des Bundesrahmentarifvertrages). Dienstjahre nach dem 1.4.1995 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(2) Jeder Apothekerassistent erhält nach Vollendung des 15. Dienstjahres nach der pharmazeutischen Vorprüfung eine Dienstalterszulage.

Diese beträgt

bis zur Vollendung des 17. Dienstjahres 10 v. H.

---

<sup>1</sup> Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

bis zur Vollendung des 20. Dienstjahres 15 v. H.  
und danach 20 v. H.

des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitragssatzes von 18,6 %, beschränkt auf Einkommen in Höhe des höchsten Tarifgehaltes 1994 (Spalte 1 des Gehaltstarifes des Bundesrahmentarifvertrages). Dienstjahre nach dem 1.4.1995 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(3) Die Zulagen werden anteilig vierteljährlich gezahlt. Maßgebend sind die Einkünfte des Vorjahres (§2 Abs. 1 Nr. 2) für das I. Quartal des vorvergangenen Jahres.

(4) Die Leistungsberechtigung ist nachzuweisen durch

1. Vorlage des Nachweises der Sozialversicherungsabgaben,
2. oder durch Vorlage der Bescheinigung einer berufsständischen Altersversorgung über die Höhe der geleisteten Versorgungsabgaben,
3. oder durch Vorlage der Lohnsteuerkarte in Ablichtung,
4. bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen in Niedersachsen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte in Ablichtung.

(5) Unterjährige Arbeitsverhältnisse werden mit jedem vollen Kalendermonat der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt.

#### **§ 4**

(1) Zulagen werden nur gewährt, wenn der Antrag mit einem Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 bis zum 1. April eines Jahres bei der Kammer eingegangen ist.

(2) Im Todesfall endet der Anspruch auf Zulagen.

#### **§ 5**

(1) Anrechnungsfähig sind Dienstjahre, die als Apotheker oder Apothekerassistent im Angestelltenverhältnis in öffentlichen Apotheken in Deutschland abgeleistet wurden. Teilzeitarbeitsverhältnisse von weniger als 15 Wochenstunden bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Von der Anrechnung ausgenommen sind ferner Ehegattenarbeitsverhältnisse.

(3) Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Erziehungsurlaubs oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von weniger als 15 Wochenstunden werden bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren auf die Dienstjahre angerechnet.

(4) Anrechnungsfähig sind auch Zeiten, die Apothekerassistenten zwischenzeitlich als pharmazeutisch-technische Assistenten abgeleistet hatten.

#### **§ 6**

Die vorstehende Leistungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 5.12.1996 – Az.: 407.1 – 41037/5 – die Genehmigung zu den Änderungen der Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Niedersachsen aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 13. November 1996 erteilt.

Die vorstehende Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 10. Dezember 1996

L.S.

gez. Dr. Herbert Gebler

Präsident der Apothekerkammer Niedersachsen